

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 06.05.2015 wurde diese Thematik in der Vorlage M/2015/307 vorgestellt und diskutiert, auf die an dieser Stelle auch verwiesen wird.

In der Sitzung wurde jedoch **keine** Beschlussempfehlung an den Rat ausgesprochen, da es noch Erläuterungsbedarfe gab und diese Thematik auch im Zusammenhang mit der Kindergartenbeitragssatzung gesehen werden muss. Daher wurde dem Rat am 23.06.2015 seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Thematik Kindergartenbeiträge und OGS-Elternbeiträge im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitskreises zu diskutieren und Vorschläge für die Ausschüsse zu erarbeiten.

Die Rahmenbedingungen werden wie folgt kurz zusammengefasst:

1. Die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen wurden erstmals mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12.02.2003 geregelt. Darin wurde festgelegt, dass das Land pro Jahr pro Schüler einen Grundfestbetrag an den Schulträger zahlt und dieser pro Jahr pro Kind einen Eigenanteil zu leisten hat. Außerdem können Elternbeiträge erhoben werden.
2. Ab 01.08.2015 beträgt der Landeszuschuss 722,00 €.
3. Ab 01.08.2015 beträgt der Eigenanteil der Hansestadt Wipperfürth 422,00 € pro Schuljahr pro Kind. Auf diesen Eigenanteil können Elternbeiträge angerechnet werden.
4. Ab 01.08.2015 können Elternbeiträge bis zur Höhe von 170,00 € erhoben werden.
5. Bereits bei Einrichtung der Offenen Ganztagschulen hat der Regierungspräsident festgelegt, dass bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept, unabhängig ob dies genehmigt oder nicht genehmigt werden kann, sowie bei Kommunen, die den Haushaltsausgleich nur durch den Einsatz von Rücklagemitteln oder Veräußerungserlösen erreichen können, das Projekt kostenneutral durchzuführen ist. Konkret bedeutet das, der Eigenanteil der Kommunen ist durch die Elternbeiträge zu decken.
6. Bei der Mittelzuweisung des Landes für die Offene Ganztagschule wird überprüft, ob die Kommune die Eigenleistung über die Elternbeiträge deckt. In den letzten Jahren ist eine Deckungslücke entstanden. Diese Deckungslücke von regelmäßig ca. 40.000 € ist zwingend durch zusätzliche Elternbeiträge zu schließen.
7. Im Gegensatz zur Förderung und Betreuung von Kindern im Alter von 0- 6 Jahren ist der Bereich Förderung im Offenen Ganztage freiwillig und bedingt somit eine 100 % Deckung der Ausgaben. Da die Geschwisterregelung (beitragsfrei) sowohl für Tagespflege, Betreuung in einer Kindertagesstätte wie auch Betreuung in der OGS gilt, ist es zu einer Unterdeckung im Bereich des Offenen Ganztags gekommen. Für Haushaltssicherungskommunen ist im Bereich der OGS eine Kostendeckung zu 100% verpflichtend.
8. Die Elternbeiträge müssen den Eigenanteil des Schulträgers von 422 € (ab 01.08.2015) je Kind decken.
9. Für 225 OGS-Plätze entstehen dem Schulträger im Schuljahr 2015/2016 Kosten in Höhe von 94.950 € (Eigenanteil pro Kind = 422 €). 54.876 € an Elternbeiträgen würden bei unveränderter Rechtslage erwartet. Das ergibt zur Zeit eine Deckungslücke in Höhe von 40.074 €.
10. Die Elternbeitragssatzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und der Offenen Ganztagschulen haben bisher aufeinander Bezug genommen. Aufgrund der sich unterschiedlich entwickelnden Rechtslagen und wegen fehlender Kostendeckung für den Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Satzungen jeweils eigenständig formuliert werden.

Die Verwaltung hatte für den gemeinsamen Arbeitskreis, der am 22.08.2015 stattfand, verschiedene Berechnungsmodelle für die OGS Beiträge vorgenommen, Hierbei wurden die verschiedenen Berücksichtigungsumfänge der Geschwisterkinder (25%, 30%, 50%), die generelle Erhöhung der Einkommensstufen um 18 %, die Erweiterung um eine weitere Einkommensstufe geprüft und gegenüber gestellt. Zusätzlich wurde berechnet, ob ohne Erhöhung der monatlichen Beiträge, aber um Erweiterung einer weiteren Einkommensstufe 7 eine Deckung von nahezu 100 % erreicht werden kann.

Das Protokoll des gemeinsamen Arbeitskreises ist als Anlage 4 beigefügt. Der Auszug des Fazits bzgl. der OGS-Beiträge:

„...Die Anwesenden entscheiden, dass aus den zahlreichen Berechnungsmodellen der Anlagen die beiden Vorschläge der Tabelle 5 (mehr Stufen, 18 % Beitragserhöhung und 25% Geschwisterbeitrag) mit einem Deckungsgrad von 101,96 % und der Tabelle 6 (mehr Stufen, keine Beitragserhöhung und 30% Geschwisterbeitrag) mit einem Deckungsgrad von 97,51 % ausgewählt werden. Diese Vorschläge werden in den Fraktionen diskutiert und beraten...“

Unter Gesichtspunkten der notwendigen Gesamthaushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung nach Auswertung und Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen die Veränderung der Beitragssatzung OGS nach **Modell 1**. D.h. eine generelle Erhöhung der Beiträge um 18 %, die Erweiterung um eine weitere Einkommensstufe und eine Berücksichtigung des 2. Geschwisterkindes im Umfang von 30 % (jedes weitere Geschwisterkind in der OGS beitragsfrei).

Die Berechnungsmodelle mit Fallzahlen aus April 2015 (Grundlage der Diskussion im AK Jugendhilfeplanung) und den aktuellen Fallzahlen aus Oktober 2015 sind in der Anlage 3a und 3b beigefügt. Dabei wurden die im gemeinsamen Arbeitskreis vorgeschlagenen 2 Varianten um eine weitere - nämlich Modell 1-ergänzt. Dabei handelt es sich um eine Variante, die auch im gemeinsamen Arbeitskreis diskutiert wurde und dort mit den Fallzahlen April einen Deckungsgrad von 107,37% ergab.

In den Berechnungsmodellen der Anlage 3a mit Fallzahlen aus April 2015 würde Modell 2 bevorzugt mit einer Berücksichtigung der Geschwisterkinder im Umfang von 25 %. Hier wird eine Kostendeckung nahe der 100 % erreicht. In der Modell 1 wird die 100 %-Kostendeckung überschritten. In Modell 3 ergab die Kostendeckung 97,51 %.

In den Berechnungsmodellen der Anlage 3b mit Fallzahlen aus Oktober 2015 verschiebt sich die Kostendeckung unter die 100 %. Mit Modell 1 kann aber noch eine Kostendeckung von nahezu 100 % erreicht werden. Daher wird diese Modellberechnung wieder seitens der Verwaltung aufgenommen. Modell 3 erreicht nur eine Kostendeckung von 89,35 %.

Um eine Kostendeckung von nahezu 100% dauerhaft sicherzustellen, schlägt die Verwaltung Modell 1 der Anlagen 3a und b zur Beschlussfassung vor.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 27.10.2015 diskutiert. Hier wird der 01.02.2016 zum neuen Halbjahr empfohlen, damit noch die Möglichkeit besteht, Eltern gut und klar nach den Weihnachtsferien zu informieren.

Die Änderungssatzung für den Bereich Kindertagesstätten wird im nächsten Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen. Die Elternbeiträge für die Kindergartenbeiträge wurden nochmals diskutiert. In der Sitzung wird über den aktuellen Sachstand berichtet.

Die aktualisierte Übersicht des interkommunalen Vergleichs ist der Anlage 2 entnehmen.

Die Änderung zur Beitragssatzung ist in der Anlage 1 beigefügt.